



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



Grand Conseil
Commission des finances

Grossrat
Finanzkommission

Bericht der Finanzkommission zum Änderungsentwurf des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG)

Die Finanzkommission versammelte sich am 11. November 2003, um über den Änderungsentwurf des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle zu beraten.

Anwesende Mitglieder der Fiko:

Daniel Pignat, Vizepräsident	Albert Bétrisey
Norbert Brenner, Berichterstatter	Christoph Bürgin
Gilbert Tornare, Berichterstatter	Philippe Es-Borrat
Dominique Epiney, Koordinator	Christophe Perruchoud

Entschuldigt: Herren Louis Ursprung, Präsident, Gérard Follonier, André Quinodoz und Dominique Savioz

Abwesend: Herr Patrick Crettenand

Das Departement war vertreten durch:

- Herrn Wilhelm Schnyder, Vorsteher des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten (DFLA),
- Herrn Pierre Bonvin, Chef der Finanzverwaltung,
- Herrn Gilles de Riedmatten, Chef des Rechtsdienst des DFLA.

1. Vorstellung des Entwurfs durch das DFLA

Eingangs gab Staatsrat Wilhelm Schnyder einen kurzen geschichtlichen Abriss über das FHG und wies auf die gemachten Erfahrungen mit diesem Gesetz hin. Anschliessend hob Gilles de Riedmatten, Chef des Rechtsdienstes des DFLA, namentlich folgende Punkte der Teilrevision des FHG hervor:

Seit 1998 wurde in drei Motionen die Änderung dieses Gesetzes verlangt. Zwei davon wurden von der Fiko (1998 und 2002) und eine wurde von der CVP-Fraktion Unterwallis (2003) eingereicht. Die Revision umfasst folgende Punkte:

- Festlegung der Kompetenzen im Bereich der Zusatzkredite;
- Anpassung der Verfahren betreffend Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen sowie Anpassung der Beträge;
- Behandlung der Staatsrechnung in der Juni- anstatt in der Maisession (Motion der CVP-Fraktion Unterwallis);
- Anpassung der Kreditkompetenzen des Staatsrates von Fr. 1 Mio. auf Fr. 2 Mio. für Verpflichtungskredite;
- Vereinfachung der Verfahren bei Liegenschaftstransaktionen (Motion der Fiko 2002);



- Kompetenzzendelegation vom Grossen Rat an den Staatsrat für die Aufnahme und die Erneuerung von Darlehen im Rahmen der im Voranschlag festgelegten Beträge;
- Festlegung der massgeblichen Zuständigkeitskriterien für Ausgaben;
- Festlegung von gewissen Grundsätzen und Delegation der Gesetzgebungskompetenz für das Inkasso- und Betreibungsverfahren an den Staatsrat;
- Anpassung der Bestimmungen betreffend das Finanzinspektorat;
- Aufhebung der Genehmigung der Ausführungstexte (Reglemente und Verordnungen) des Staatsrates durch den Grossen Rat.

Bei einigen dieser Änderungen handelt es sich nur um formelle Anpassungen.

Herr de Riedmatten wies darauf hin, dass heute die Kompetenzen in Bezug auf die Zusatzkredite vorwiegend in Artikel 8 des Reglements betreffend den Finanzhaushalt vom 20. Mai 1981 geregelt sind. Sofern das Parlament dem Vorschlag des Staatsrats folgt, werden diese Kompetenzen inskünftig im Gesetz und nicht mehr im Reglement geregelt sein. Gleichzeitig werden aber die Ausführungsreglemente nicht mehr dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Es wurde zudem präzisiert, dass Änderungen im Reglement betreffend das Finanzinspektorat weiterhin dem Grossen Rat zu Genehmigung unterbreitet werden.

Die von den Vertretern des DFLA dargelegten Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen gehen aus der Botschaft hervor.

2. Eintreten

Nach diesen Ausführungen eröffnete der Vizepräsident die Eintretensdebatte.

Auf eine entsprechende Frage hin führte Herr Bonvin aus, dass die kantonale Finanzverwaltung (KFV) für jedes Gebäude des Finanzvermögens eine eigene Abrechnung führt. Dank diesen internen Aufzeichnungen war es beispielsweise bei den letzten Immobilienverkäufen möglich, die beauftragte Kommission über die jährlich anfallenden Kosten dieser Gebäude zu informieren. Bei Bedarf stehen diese Unterlagen zur Verfügung. Auch mit der Übertragung der Liegenschaftsverwaltung in die Dienststelle des Kantonsarchitekten sollte sich an der bisherigen Abrechnung pro Gebäude, zumindest nach Ansicht des Chefs der KFV, nichts ändern. Die Fiko verlangt, dass diese Praxis aufrechterhalten wird, damit die Kommissionen und das Parlament über die notwendige Transparenz verfügen.

In Bezug auf die Überprüfung der Nachtragskredite durch das Parlament ist die Fiko der Meinung, dass die in letzter Zeit durch den Staatsrat eingeführte neue Praxis nicht zweckmässig ist. Demnach erarbeitet das betreffende Departement die Botschaft und verteidigt diese direkt vor der oder den parlamentarischen Kommissionen

Objekt : Änderung des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG)

Es zeigte sich bei der Behandlung der letzten Nachtragskredite, dass die Departemente vorwiegend "technische" Argumente für ihre Anliegen aufführten ohne dabei die Aspekte der finanziellen Tragbarkeit bzw. der Zweckmässigkeit miteinzubeziehen. Dieses Vorgehen ist vergleichbar, wie wenn jedes Departement sein Budget allein verteidigt und so den schwarzen Peter der Finanzverwaltung zuspießt. Die Fiko verlangt, dass die KFV, um die Budgettransparenz gegenüber dem Parlament sicherzustellen, die Kontrolle über die Nachtragskredite behält.

Die Fiko fordert daher den Staatsrat auf, sein Verfahren für die Vorlage der Nachtragskredite im aufgezeigten Sinne zu überarbeiten.

Nach dieser Diskussion wird einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

3. Detailberatung

Artikel 19

Kein Änderungsantrag.

Es ist zweckmässig, die Kompetenzen im Gesetz und nicht wie bis anhin im Reglement festzulegen.

Artikel 21

Beantragte Änderung:

Neuer Absatz: Die Fiko ist regelmässig über die gewährten Nachtragskredite zu informieren.

Zudem vereinfachen die vorgeschlagenen Änderungen die Verfahrensabläufe.

Artikel 22bis

Kein Änderungsantrag.

Da bereits die doppelte Schulden- und Ausgabenbremse existiert wird der Begriff « **grundsätzlich** » beibehalten. Ein gewisser Spielraum ist notwendig.

Die Fiko verlangt, dass bevor Nachtragskredite beschlossen werden, alle Kompensationsmöglichkeiten überprüft werden.

Artikel 27

Kein Änderungsantrag.

Der Rechnungsabschluss und die Kontrolle der Rechnung werden immer komplexer. Daher ist es zweckmässig, die Rechnung im Juni statt im Mai zu behandeln.

Artikel 29

Kein Änderungsantrag.

Die Erhöhung der Kompetenzen des Staatsrates von Fr. 1 Mio. auf Fr. 2 Mio. ist in Relation zum Jahresumsatz von mehr als 2 Milliarden Franken zu sehen. 1980 lag die Kompetenzgrenze bei Fr. 500'000.--.

Herr de Riedmatten präziserte, dass grundsätzlich auch für die laufende Rechnung Objektkredite notwendig sind, aber diese in der Praxis vorwiegend für Investitionen beantragt wurden.

Herr Bonvin hob hervor, dass die Investitionen des Finanzvermögens in den Kompetenzbereich des Staatsrates fallen. Dennoch wurden in den vergangenen Jahren die bedeutenden Investitionen des Finanzvermögens (Swiss, Swisscom Gebäude, Landgut des Barges) jeweils dem Parlament zum Entscheid vorgelegt.

Artikel 31

Kein Änderungsantrag.

Über die Zweckentfremdung eines Gebäudes entscheidet immer die betroffene Dienststelle (z.B. Polizei). Liegt ein solcher Entscheid vor, wird das Gebäude in das Finanzvermögen überführt.

Bevor der Verkauf einer Liegenschaft öffentlich ausgeschrieben wird, werden vorerst die Bedürfnisse der übrigen kantonalen Dienststellen abgeklärt und anschliessend werden die Gemeinden informiert. Allgemein besteht die Tendenz, dass die Dienststellen die Liegenschaften behalten wollen. Es besteht demnach kein Risiko für voreilige Verkäufe.

Die Limitierung der Verkaufskompetenzen für Immobilien auf Fr. 1 Mio. erscheint der Fiko nicht als angebracht.

Artikel 31 bis

Kein Änderungsantrag.

Diese Kompetenzen waren bisher im Reglement geregelt.

Artikel 32 und 34

Keine Änderungsanträge.

Artikel 34 bis

Kein Änderungsantrag.

Die Kantonsverwaltung ist als eine Einheit zu betrachten. Daher ist es folgerichtig, dass die mit dem Inkasso beauftragten Organe die Steuerdaten einsehen können, soweit diese zur Erfüllung ihrer Arbeit dienlich sind. Es kann daher nicht von einer ungerechten Behandlung gegenüber den übrigen Gläubigern gesprochen werden.

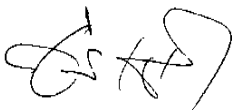
Articles 44, 50, 51, 52

Keine Änderungsanträge.

4. Schlussabstimmung

Nachdem die Vertreter des DFLA die Sitzung verlassen hatten, beschlossen die anwesenden Mitglieder der Fiko einstimmig, den vorgeschlagenen Änderungen mit der verlangten Ergänzung von Artikel 21 zuzustimmen.

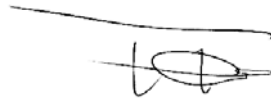
Sitten, 14. November 2003

DIE FINANZKOMMISSION DES GROSSEN RATES:**Der Präsident:**

Louis Ursprung

Der Vizepräsident:

Daniel Pignat

**Der Berichterstatter
franz. Sprache:**

Gilbert Tornare

**Der Berichterstatter
deutscher Sprache:**

Norbert Brenner